

An das

Finanzamt / Kantonale Steueramt _____

Steuernummer: _____

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugssteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

I. Erklärung des Arbeitnehmers

Ich, der Unterzeichnende (Name und Vorname) _____

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____ in (vollständige Anschrift)

_____ habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre,

3. dass ich mich verpflichte, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Finanzbehörde mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Arbeitnehmer an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Diese Bescheinigung gilt für das Jahr 20 _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienststempel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger bezieht, werden grundsätzlich in dessen **Ansässigkeitsstaat** besteuert. Der Tätigkeitsstaat darf jedoch eine Steuer im Abzugswege erheben.
2. Um eine Begrenzung dieser Abzugssteuer auf 4,5 v. H. des Bruttobetrags der Vergütungen zu erreichen, muss der Grenzgänger diese Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist somit zu beantragen

- bei Arbeitsaufnahme
- bei Arbeitgeberwechsel.

3. In Fällen der Wohnsitzverlegung in die Schweiz:

Eine Begrenzung der Abzugssteuer durch den deutschen Arbeitgeber kommt trotz Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1 nicht in Betracht, wenn der Arbeitnehmer als Abwanderer i. S. des Art. 4 Abs. 4 DBA Deutschland/Schweiz anzusehen ist (vgl. Art. 15a Abs. 1 Satz 4). Diese Prüfung obliegt dem **Arbeitgeber**.

4. Eine Begrenzung der Abzugssteuer kommt auch bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber erkennt, dass der Arbeitnehmer aufgrund der voraussichtlichen Tage der Nichtrückkehr die Grenzgängereigenschaft nicht erfüllen wird.

Der Arbeitgeber ist bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft im Laufe des Kalenderjahrs verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

5. Der Grenzgänger füllt den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen der für ihn im Wohnsitzstaat zuständigen Steuerbehörde vor. Diese behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die **dritte** Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Grenzgänger zurück, der die erste Ausfertigung seinem Arbeitgeber übergibt und die andere behält.
6. a) **Der deutsche Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend von § 39d EStG in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich nach § 39d EStG ergebende Steuer niedriger wäre. In diesem Fall ist § 39d EStG anzuwenden.

b) **Der schweizerische Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
7. Diese Bescheinigung gilt für ein Jahr. Die Bescheinigung wird für das jeweilige Folgejahr dem Grenzgänger **ohne Antrag** von der zuständigen Steuerbehörde erteilt.
8. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung vom 19.9.1994 (BStBl. I S. 683) und das BMF-Schreiben vom 7.7.1997 (BStBl. I S. 723) hingewiesen.

An das

Finanzamt / Kantonale Steueramt _____

Steuernummer: _____

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugssteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

I. Erklärung des Arbeitnehmers

Ich, der Unterzeichnende (Name und Vorname) _____

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____ in (vollständige Anschrift)

_____ habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre,

3. dass ich mich verpflichte, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Finanzbehörde mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Arbeitnehmer an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Diese Bescheinigung gilt für das Jahr 20_____

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienststempel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger bezieht, werden grundsätzlich in dessen **Ansässigkeitsstaat** besteuert. Der Tätigkeitsstaat darf jedoch eine Steuer im Abzugswege erheben.
2. Um eine Begrenzung dieser Abzugssteuer auf 4,5 v. H. des Bruttobetrags der Vergütungen zu erreichen, muss der Grenzgänger diese Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

Eine Ansässigkeitsbescheinigung ist somit zu beantragen

- bei Arbeitsaufnahme
- bei Arbeitgeberwechsel.

3. In Fällen der Wohnsitzverlegung in die Schweiz:

Eine Begrenzung der Abzugssteuer durch den deutschen Arbeitgeber kommt trotz Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1 nicht in Betracht, wenn der Arbeitnehmer als Abwanderer i. S. des Art. 4 Abs. 4 DBA Deutschland/Schweiz anzusehen ist (vgl. Art. 15a Abs. 1 Satz 4). Diese Prüfung obliegt dem **Arbeitgeber**.

4. Eine Begrenzung der Abzugssteuer kommt auch bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber erkennt, dass der Arbeitnehmer aufgrund der voraussichtlichen Tage der Nichtrückkehr die Grenzgängereigenschaft nicht erfüllen wird.

Der Arbeitgeber ist bei Wegfall der Grenzgängereigenschaft im Laufe des Kalenderjahrs verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

5. Der Grenzgänger füllt den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen der für ihn im Wohnsitzstaat zuständigen Steuerbehörde vor. Diese behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die **dritte** Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Grenzgänger zurück, der die erste Ausfertigung seinem Arbeitgeber übergibt und die andere behält.
6. a) **Der deutsche Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend von § 39d EStG in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich nach § 39d EStG ergebende Steuer niedriger wäre. In diesem Fall ist § 39d EStG anzuwenden.

b) **Der schweizerische Arbeitgeber** hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v. H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
7. Diese Bescheinigung gilt für ein Jahr. Die Bescheinigung wird für das jeweilige Folgejahr dem Grenzgänger **ohne Antrag** von der zuständigen Steuerbehörde erteilt.
8. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung vom 19.9.1994 (BStBl. I S. 683) und das BMF-Schreiben vom 7.7.1997 (BStBl. I S. 723) hingewiesen.

An das

Finanzamt / Kantonale Steueramt _____

Steuernummer: _____

Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugssteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

I. Erklärung des Arbeitnehmers

Ich, der Unterzeichnende (Name und Vorname) _____

geb. am _____ in _____

Beruf _____

erkläre,

1. dass ich in _____

bei der Firma _____

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

seit dem _____ beschäftigt bin,

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____ in (vollständige Anschrift)

_____ habe, zu dem ich regelmäßig von meinem Arbeitsort zurückkehre,

3. dass ich mich verpflichte, jede Änderung meines Wohnsitzes dem oben genannten Arbeitgeber und der Finanzbehörde mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass der oben bezeichnete Arbeitnehmer an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort ansässig ist.

Diese Bescheinigung gilt für das Jahr 20_____

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienststempel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Verfügung

Namenszeichen /Datum

1. Die Ansässigkeitsbescheinigung wird erteilt.

2. 1. und 2. Ausfertigung absenden.

Zur Post am: _____

3. Der Grenzgänger

3.1 () ist bereits unter der StNr. _____
erfasst.

Erledigt: _____

3.2 () ist steuerlich noch nicht erfasst:

StNr. zuteilen

Erledigt: _____

Vorauszahlungen festsetzen

Erledigt: _____

4. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht
zu erteilen (Begründung vgl. Ablehnungsbescheid)

5. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid
zu erteilen

Erledigt: _____

6. Zu den Akten / Wiedervorlage

I. A.

(Namenszeichen / Datum)